

# SATZUNG

## des Vereins TSV 04 Nieder-Mörlen e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

TSV 04 Nieder-Mörlen e.V.

und hat seinen Sitz in Nieder-Mörlen. Er wurde 1904 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 741 beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Turnen, Sport und Spiel;
  - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege;
  - c. kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. zuständigen Landesverband
- c. zuständigen Spitzenverband des DOSB

### § 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder (bis 13 Jahre)
3. Jugendliche (14—17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 4.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## § 6 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 1 Monate zuvor zu erklären ist;
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist den Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zuzusenden.
4. durch den Tod des Mitglieds.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Berichte der Abteilungsleiter;
  - d) Neuwahl des Vorstandes;
  - e) Bestätigung der Wahlen der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers;
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - g) Veranstaltungskalender;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
5. Der Vereinsrepräsentant oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Die Finanzordnung und die Datenschutzordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vereinsrepräsentant  
dem Kassenwart;  
dem Schriftführer;  
dem Sportsprecher;  
dem Beitragskassierer;  
drei Beisitzern;  
den Abteilungsleitern oder deren Vertreter;

dem Pressewart  
dem Jugendsprecher;  
dem Ältestenrat.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
  
der Sportsprecher,  
der Beitragskassierer  
der Kassenwart  
der Schriftführer.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### § 11 JUGENDARBEIT

Der/Die Jugendsprecher/in wird bei einer Zusammenkunft der Jugendsprecher/innen aus den einzelnen Abteilungen unter diesen gewählt. Der/Die Jugendsprecher/in muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein und wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er gehört ohne Stimmrecht dem Hauptvorstand an.

#### § 12 ORDNUNGEN

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

#### § 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Nieder-Mörlen und der evangelischen Christuskirchengemeinde Nieder-Mörlen jeweils in gleichen Teilen zu.

#### § 14 ABTEILUNGEN

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Mindestens einmal jährlich sollten Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen jedes zweite Jahr der Abteilungs-Vorstand zu wählen ist.

#### § 15 ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.

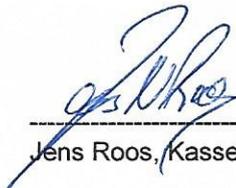
Mitglieder des Ältestenrates können nur Personen sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind, vorzugsweise sollen ihm Ehrenmitglieder angehören.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder untereinander. Insbesondere soll er persönliche Differenzen in Vereinsinteresse schlichten und den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten, so bei Änderung des Vereinszweckes, bei Ehrungen von Mitgliedern, bei Verfahren gegen Mitglieder, bei Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die über den normalen Rahmen erheblich hinausgehen. In diesen Fragen steht dem Ältestenrat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Vorsitzende des Ältestenrates hat im Vorstand grundsätzlich kein Stimmrecht.

#### § 16 DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Den sachgemäßen Umgang mit diesen Daten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

  
-----  
Jens Roos, Kassenwart

  
-----  
Jasmin Schmidt, Schriftführer

  
-----  
Beate Dietz, Beitragskassierer

  
-----  
Philipp Ratz, Sportsprecher

Nieder-Mörlen, den 12. September 2019